Preußische Gesetzsammlung

Nr. 38.

(Nr. 11242.) Verordnung, betreffend die Einrichtung einer Standesvertretung der Zahnärzte. Vom 16. Dezember 1912.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

§ 1.

Für das Gebiet des Königreichs Preußen wird eine Zahnärztekammer mit dem Sitze in Berlin errichtet.

§ 2.

Der Geschäftskreis der Zahnärztekammer umfaßt die Erörterung aller Fragen und Angelegenheiten, die den zahnärztlichen Beruf, insbesondere die zahnärztliche Fortbildung, die zahnärztlichen Standesinteressen oder die Zahngesundheitspflege betreffen.

Die Zahnärztekammer ist befugt, innerhalb ihres Geschäftskreises Vorstellungen und Anträge an die Staatsbehörden zu richten. Die Staatsbehörden sollen ihr Gelegenheit geben, sich über Fragen ihres Geschäftskreises gutachtlich zu äußern.

§ 3.

Die Mitglieder der Zahnärztekammer werden gewählt. Die Wahl erfolgt getrennt nach Provinzen. Der Landespolizeibezirk Berlin bildet einen eigenen Wahlbezirk. Die Hohenzollernschen Lande gehören zum Wahlbezirke der Rheinprovinz.

Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind:

1. aktive Militär- und Marineärzte, die zugleich Zahnärzte sind;
2. die Militär- und Marineärzte des Beurlaubtenstandes, die zugleich Zahnärzte sind, für die Dauer ihrer Einziehung zur Dienstleistung.

Wahlberechtigt und wählbar sind dagegen alle übrigen in Deutschland approbierten Zahnärzte, die innerhalb des Wahlbezirkes ihren Wohnsitz haben, Angehörige des Deutschen Reichs sind und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Zahnärzte, die zugleich praktische Ärzte sind, gehören auch zur Zahnärztekammer.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Dezember 1912.

Das Wahlrecht und die Wählbarkeit der im vorhergehenden Absatze bezeichneten Zahnärzte gehen verloren, sobald eins der aufgeführten Erfordernisse bei dem bis dahin Wahlberechtigten nicht mehr zutrifft. Sie ruhen während der Dauer eines Konkurses, während der Dauer des Verfahrens auf Zurücknahme der zahnärztlichen Approbation oder während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn diese wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen eingeleitet ist, die den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen oder nach sich ziehen können, oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.

§ 4.

Einem Zahnarzte, der die Pflichten seines Berufs in erheblicher Weise oder wiederholt verletzt, oder sich durch sein Verhalten der Achtung, die sein Beruf erfordert, unwürdig gezeigt hat, ist durch Beschluß des Vorstandes der Zahnärztekammer das Wahlrecht oder die Wählbarkeit oder beides zugleich dauernd oder auf Zeit zu entziehen. Es ist ihm vorher Gelegenheit zu geben, sich über die gegen ihn erhobene Anschuldigung zu äußern. Zu der Beratung und Beschlußfassung über die Entziehung des Wahlrechts ist ein Beauftragter des Ministers des Innern zuzuziehen; dieser hat das Recht, jederzeit gehört zu werden, hat jedoch kein Stimmrecht.

Gegen den Beschluß steht dem Betroffenen innerhalb vier Wochen von der Zustellung ab die Beschwerde an den Minister des Innern zu.

Die Bestimmungen über die Entziehung des Wahlrechts finden keine Anwendung auf Zahnärzte, die als solche ein mittelbares oder unmittelbares Staatsamt bekleiden.

§ 5.

Die Wahlen finden alle drei Jahre im November, das erste Mal zu einer vom Minister des Innern zu bestimmenden Zeit, statt. Der dreijährige Zeitraum, für den die Mitglieder gewählt werden, beginnt mit dem Anfange des nächstfolgenden Jahres. Bei der ersten Wahl bestimmt der Minister des Innern Beginn und Dauer der Wahlperiode.

Vor jeder Wahl ist für jeden Wahlbezirk, das erste Mal von dem zuständigen Oberpräsidenten, in künftigen Fällen von dem Vorstande der Zahnärztekammer, eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen. Diese ist in jedem Kreise (Oberamtsbezirk) im Laufe des dritten Monats vor der Wahl vierzehn Tage öffentlich auszulegen, nachdem die Zeit und der Ort der Auslegung vorher öffentlich bekannt gemacht sind. Einwendungen gegen die Liste sind unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen binnen vierzehn Tagen nach beendigter Auslegung bei dem Vorstande der Zahnärztekammer — das erste Mal bei dem zuständigen Oberpräsidenten — anzubringen. Gegen die hierauf ergehende Entscheidung findet innerhalb vierzehn Tagen Beschwerde an den Minister des Innern statt, der endgültig entscheidet.

§ 6.

In jedem Wahlbezirke sind zwei Mitglieder der Zahnärztekammer zu wählen. Erreicht jedoch die Zahl der Wahlberechtigten in einem Wahlbezirke 200, so sind drei Mitglieder zu wählen; für jede fernere Vollzahl von 200 Wahlberechtigten ist ein weiteres Mitglied zu wählen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Wieviele Mitglieder und Stellvertreter hiernach auf jeden Wahlbezirk entfallen, wird von dem Minister des Innern auf Grund der endgültig festgestellten Listen der Wahlberechtigten bestimmt.

Die Wahlzeit (Beginn und Ende der Wahlfrist) wird von dem Vorstande der Zahnärztekammer, das erste Mal von dem Minister des Innern, festgesetzt und ausgeschrieben; dabei ist zugleich die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter bekannt zu machen. Es wird durch Stimmzettel gewählt, die an den Vorstand der Zahnärztekammer, das erste Mal an den zuständigen Oberpräsidenten, zu senden sind. Jeder Stimmzettel muß Namen, Stand und Wohnort des Wählenden, der von ihm gewählten Mitglieder und der von ihm gewählten Stellvertreter enthalten und rechtzeitig bis zu dem bekanntgemachten Ende der Wahlfrist eingereicht werden.

Ungültig sind:

1. Stimmzettel, die die Person des Wählenden nicht erkennen lassen oder die von einer nicht wahlberechtigten Person ausgestellt sind;
2. Stimmzettel, die keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
3. Stimmzettel, auf denen mehr Namen als zu wählende Personen verzeichnet sind;
4. Stimmzettel, die einen Vorbehalt oder Einspruch enthalten;
5. Stimmzettel, soweit sie die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft erkennen lassen oder den Namen einer nicht wählbaren Person bezeichnen oder der Angabe entbehren, ob der Benannte als Mitglied oder als Stellvertreter gewählt worden ist.

Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Ergebnis der Wahl ist das erste Mal von dem zuständigen Oberpräsidenten, demnächst von dem Vorstande der Zahnärztekammer innerhalb acht Tagen nach Ablauf der Wahlfrist festzustellen. Die Wahl ist dem Gewählten mit der Aufforderung mitzuteilen, sich über die Annahme oder Ablehnung binnen acht Tagen zu erklären.

Wer diese Erklärung nicht abgibt, wird als ablehnend betrachtet; an seine Stelle tritt, wer die nächstmeisten Stimmen erhalten hat. Das Ergebnis der Wahl ist dem Minister des Innern anzuzeigen und von diesem bekannt zu machen.

Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Der Vorstand der Zahnärztekammer hat darüber zu bestimmen, ob einer dieser Fälle eingetreten ist.

§ 7.

Die Mitglieder der Zahnärztekammer verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Für die Teilnahme an den Sitzungen der Kammer und des Vorstandes können ihnen Reiseentschädigungen gewährt werden.

§ 8.

In dem auf die Wahl folgenden Monate Januar sind die Mitglieder der Zahnärztekammer von dem Minister des Innern zur Wahl des Vorstandes zusammenzuberufen. Das erste Mal kann der Minister des Innern die Mitglieder auch zu einer andern Zeit zusammenberufen.

In der Wahlversammlung führt ein Beauftragter des Ministers des Innern den Vorsitz.

Der Vorstand ist für die Dauer der Wahlperiode der Zahnärztekammer zu wählen und hat aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern zu bestehen.

Die Zahnärztekammer beschließt mit dieser Maßgabe nach absoluter Stimmenmehrheit, wieviele Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Für den Vorsitzenden und jedes Mitglied des Vorstandes ist zugleich ein Stellvertreter zu wählen. Der Vorstand führt auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zum Amtsantritte des neuen Vorstandes die Geschäfte einstweilen weiter.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel in besonderen Wahlgängen. Die Wahl kann durch Zuruf erfolgen, wenn von keiner Seite Widerspruch erhoben wird.

Der Vorsitzende wird zuerst gewählt.

Ungültige Stimmzettel (§ 6 Abs. 3) werden als nicht abgegeben betrachtet. Über die Gültigkeit entscheidet die Zahnärztekammer.

Gewählt ist, wer die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat. Ergibt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so wird zu einer engeren Wahl zwischen denjenigen zwei Personen geschritten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden zu ziehende Los darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen oder wer als schließlich gewählt zu betrachten ist. Die Gewählten haben sich über die Annahme der Wahl, sofern sie anwesend sind, sofort, andernfalls nach Mitteilung der auf sie gefallenen Wahl durch den Minister des Innern, binnen acht Tagen zu erklären.

Wer diese Erklärung nicht abgibt, wird als ablehnend betrachtet.

§ 9.

Der Vorstand vertritt die Zahnärztekammer nach außen und vermittelt ihren Verkehr mit den Staatsbehörden.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Nur eine Entziehung des Wahlrechts oder der Wählbarkeit gilt bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend ist. Besteht der Vorstand nur aus dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, so ist zur Beschlußfähigkeit die Teilnahme aller Mitglieder nötig. Er kann durch briefliche Abstimmung beschließen, sofern nicht ein Mitglied mündliche Abstimmung verlangt oder über die Entziehung des Wahlrechts oder der Wählbarkeit zu beschließen ist.

§ 10.

Der Vorsitzende hat die laufenden Geschäfte der Zahnärztekammer und des Vorstandes zu führen, ihre Beschlüsse auszuführen oder deren Ausführung zu überwachen.

Er beruft die Versammlungen der Zahnärztekammer und des Vorstandes und leitet in beiden die Verhandlungen. Die Zahnärztekammer muß berufen werden, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes schriftlich darauf anträgt oder wenn der Vorstand es beschließt.

Der Vorstand muß einberufen werden, wenn in gleicher Weise zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.

Der Vorstand und die Zahnärztekammer werden durch schriftliche Einladung berufen, die spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung eingeschrieben zur Post zu geben ist.

Bei der Einberufung der Zahnärztekammer muß der Gegenstand, über den in der Versammlung beschlossen werden soll, bezeichnet werden. Über andere Gegenstände, mit Ausnahme des Antrags auf abermalige Berufung der Zahnärztekammer, darf ein Beschluß nicht gefaßt werden.

§ 11.

Die in jedem Wahlbezirke gewählten Stellvertreter werden in der Reihenfolge einberufen, in der sie der Stimmenzahl nach gewählt sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Mitglieder oder Stellvertreter, die am Erscheinen bei einer Vorstands- oder Kammersitzung verhindert sind, haben dies rechtzeitig anzuzeigen. Unterläßt ein Kammermitglied diese Anzeige wiederholt, so kann die Kammer ein für allemal beschließen, statt seiner einen Stellvertreter einzuberufen.

§ 12.

Die Kammer ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Stellvertreter anwesend ist.

Sie faßt alle Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im übrigen regelt sie ihre Geschäftsordnung selbständig.

§ 13.

Die Kosten der ersten Wahl zur Zahnärztekammer sowie der von dem Minister des Innern ausgehenden Veröffentlichung des Ergebnisses der Wahlen trägt der Staat.

Im übrigen bleibt es der Zahnärztekammer überlassen, für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel selbst zu sorgen.

§ 14.

Die allgemeine Staatsaufsicht über die Zahnärztekammer und deren Vorstand wird durch den Minister des Innern geführt. Der Minister ist insbesondere befugt, die Schriftstücke der Kammer jederzeit einzusehen, Gegenstände zur Beratung zu stellen, die Einberufung der Kammer oder des Vorstandes zu verlangen oder selbst zu veranlassen und an den Vorstands- oder Kammersitzungen mit dem Rechte auf jederzeitiges Gehör teilzunehmen. Mit der Ausübung dieser Rechte kann er einen oder mehrere Kommissare beauftragen. Vor Anberaumung der Sitzungen des Vorstandes und der Kammer ist ihm die Tagesordnung vorzulegen. Er darf anordnen, daß Gegenstände, deren Erörterung nicht zur Zuständigkeit der Kammer gehört oder dem Wohle des Staates oder des Reichs zuwiderläuft, von der Tagesordnung abgesetzt werden. Wenn die Kammer seinen Anordnungen zuwiderhandelt oder sich sonst gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch die das Gemeinwohl verletzt wird, oder wenn sie andere als die ihr zustehenden Zwecke verfolgt, kann er die Kammer auflösen und Neuwahlen anordnen. Über den Zeitpunkt der Neuwahlen bestimmt er in diesem Falle. Im übrigen ist bei diesen Wahlen und bei der Einberufung der neu gewählten Kammern nach den in den §§ 5, 6, 8 für die ersten Wahlen gegebenen Vorschriften zu verfahren.

§ 15.

Diese Verordnung ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 16. Dezember 1912.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.
Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.